



Merkblatt Anforderungen Schächte in der Landwirtschaft

«Pufferzone offene Schächte» ist eine Massnahme aus dem Projekt [Absenkpfad PSM kantonale Massnahmen](#).

Rechtliche Grundlagen

Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) können durch Abschwemmung oder Abdrift über defekte oder offene Schächte von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in ein Oberflächengewässer gelangen und die Wasserqualität beeinträchtigen. Gemäss Art. 27 Abs. 1 (GSchG; SR 814.20) sind Böden und Kulturen entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich kein Eintrag von Nährstoffen und PSM durch Abschwemmung und Auswaschung möglich ist. Entwässerungs- oder Kontrollschächte sind deshalb so anzulegen oder zu schützen, dass keine Nährstoffe oder PSM hineingelangen und Gewässer verschmutzen können. Damit wird dem Verunreinigungsverbot gemäss Art. 6 (GSchG; SR 814.20) Rechnung getragen. Bei Einträgen haftet der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin.

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) Art. 1;
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 6 und 27;
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Anhang 2.5 und 2.6;
Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft. Kapitel 4.5.3.

Anforderungen an geschlossene Schächte auf LN oder im Hofareal

- Schächte sind vollständig und dauerhaft geschlossen
 - Offene Pickellöcher sind mit einer handelsüblichen Abdeckkappe verschlossen
 - Schachtdeckel und –fassung sind intakt
- oder
- Schächte befinden sich im Unterflurbereich und sind vollständig und dauerhaft geschlossen (mindestens 30 cm unter Flur)

Der Ersatz von defekten Schachtdeckeln und/oder der Umbau von Schächten auf Unterflur wird im Kanton Luzern mit Förderbeiträgen unterstützt, weiteres dazu finden Sie auf diesem Merkblatt ([LINK](#)).

Geschlossene Schächte können freiwillig in Agate / kantonale Datenerhebung im GIS als sogenannte «Geschlossene Schächte» erfasst werden. Eine Kurzanleitung zur Erfassung der Schächte finden Sie am Schluss dieses Dokumentes.

Anforderungen an offene Schächte in der LN

- Schächte befinden sich in einer Biodiversitätsförderfläche oder in einem Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung mit mindestens 3 m Abstand ab Schachtrand zur nächsten düngbaren Fläche.

oder

- Pufferstreifen/-zone von mindestens 3 m Radius ab Schachtrand angelegt. Je nach Topografie sind breitere Pufferstreifen empfohlen (≥ 6 m).
- Ein Pufferstreifen ist eine Wiesen- oder Weidefläche auf welcher weder Dünger noch PSM ausgebracht werden dürfen und welche nicht umgebrochen werden darf.
- Bei Spritzarbeiten sind beim Überfahren die Spritze, bzw. die entsprechenden Düsen über dem Bereich des Pufferstreifens abzustellen.

Alle offenen Schächte auf der LN sind in Agate / kantonale Datenerhebung im GIS als sogenannte offene Schächte zu erfassen.

Hinweis zu Gewässerschutzkontrollen Kanton Luzern (nicht Bestandteil des Absenkpfad des PSM Luzern)

Gemäss Anforderung der Gewässerschutzkontrollen sind auch offene Schächte im Hofareal, die nicht in eine aktive Güllegrube entwässern, in Agate / kantonale Datenerhebung im GIS als sogenannte offene Schächte zu erfassen. Offene Schächte im Hofareal bergen ein Risiko für Gewässerverschmutzung durch Nährstoffeinträge (Risikostandorte: Umgebung Güllenpumpe und Zapfstelle, Schieber, Kupplungen etc.).

Nicht erfasste offene Schächte werden bei einer Gewässerschutzkontrolle als Nicht-Konformität erfasst und sind danach innert der bei der Kontrolle gesetzten Frist zu erfassen. Eine Kurzanleitung zur Erfassung der Schächte finden Sie am Schluss dieses Dokumentes.

Empfehlung: Überprüfen, ob ein offener Schacht wirklich eine Entwässerungs- oder Entlüftungsfunktion aufweist. Falls nicht, kann der Schacht geschlossen werden. Ist die bewirtschaftende Person nicht Eigentümer/in des Schachtes, muss das Schliessen zwingend mit dem Werkeigentümer des Schachtes abgesprochen werden. Der Ersatz durch einen geschlossenen Schachtdeckel oder der Umbau auf Unterflur wird im Kanton Luzern mit Förderbeiträgen unterstützt, weiteres dazu finden Sie auf diesem Merkblatt ([LINK](#)).

Anforderungen an Entwässerungsschächte entlang von Wegen und Strassen ausserhalb der LN

- Entlang von Wegen und Strassen ist gemäss Direktzahlungsverordnung ein Pufferstreifen von mindestens 0.5 m einzuhalten (bewachsener Dauergrünstreifen ohne Düngung und PSM-Einsatz). Dies gilt auch zu Schächten, welche im Strassenareal (Bankett) sind.
- Beim Einsatz von PSM in der angrenzenden LN sind die Abschwemmuflagen aus der DZV einzuhalten. Das heisst auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an entwässerte Strassen oder Wege angrenzen, ist mindestens 1 Punkt dazu zu erfüllen. Näheres dazu ist im Merkblatt: Abschwemmung ([LINK](#)) zu finden.

Ihre Ansprechperson

Fachliche Fragen:

BBZN

Tel: 041 228 30 89

Email: Pflanzenschutz@sluz.ch

Administrative Fragen:

Lawa, Otto Barmettler

Tel: 041 349 74 52

Email: otto.barmettler@lu.ch

Anhang: Anleitung Erfassung Schächte in Agate / Kantonale Datenerhebung im GIS

1. Werkzeug "Neues Punktojekt erfassen"

2. Entsprechende Rubrik auswählen

3. Punkt in der Fläche möglichst genau setzen

id	Massnahme	Art	Bezeichnung	Bemerkung	Status	Ersatzschachtdeckel	Erstellt am	Erfasst von
LUSO-1		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP
LUSO-2		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP
LUSO-3		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP
LUSO-4		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP
LUSO-5		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP
LUSO-6		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP
LUSO-7		Schacht mit offenem Deckel			Beitragig		08-04 2024	BOBEP

Die erfassten Schächte sind danach in Agate in der numerischen Ansicht hier ersichtlich

Oder auch im GIS durch
Einschalten der Karte Schachtdeckel
und hier Speichern